

nehmung in die Städte begeben hatten, konnten „abgefordert“ werden. Bei Erbfällen war immer die nächste Sorge, daß das Grundstück der Herrschaft leistungsfähig blieb. Hinterblieben mehrere Söhne, so wurde einer, welcher ihr gefällig, eingesetzt und hatte seine Geschwister wegen ihres Erbtheils an der fahrenden Habe abzufinden. War kein männlicher Erbling vorhanden, so erhielt die Wittwe oder Tochter einen Mann und blieb dann auf dem Gute, jedoch nicht wider ihren Willen. Uebrigens wurde ein Kölmer, welcher ein preußisches Gut annahm oder sich in dasselbe einheirathete, erbunterthänig, ein Preuße dagegen, der mit Wissen der Herrschaft ein kölmisches Gut erwarb, auch mit der kölmischen Freiheit begnadigt.

Knechte und Mägde, die um Lohn dienen, sollen nur mit ihrer Obrigkeit Erlaubniß an einen fremden Ort in Dienst gehen dürfen. Wer sich auf bestimmte Zeit vermiethet, soll seine Zeit ausbleiben, übrigens nicht vor derselben ohne redliche und genugsame Ursachen entlassen werden. Wer sich an mehr als einem Ort vermiethet, soll von seiner Herrschaft mit 4 Wochen im Thurm gestraft werden. Wer ausgedient hat, soll sich binnen längstens 14 Tagen wieder in Dienst begeben, im Uebertretungsfall in die Ketten gespannt werden oder zur Strafe ein Jahr umsonst dienen. Will sich ein Diensthote verheirathen, so soll er nicht daran gehindert werden. Wenn ein Bauer mehr Söhne und Töchter zu Hause hält, als er braucht, so soll der Herr Macht haben sie in seinen Dienst zu nehmen und Vater oder Kind, wenn sie sich muthwillig widersetzen, zu bestrafen. „Jedoch sollen hierinne,“ heißt es weiter, „auch unsere Amptleute, und die vom Adel, ihr Gewissen bedenken, und mit Fleiß acht haben, daß sie nicht den Leuten ihre Kinder nemen, die sie ihres Alters oder Haußhaltens halber selber bedörffen, und nicht entberren können.“ Der Lohn ist für jede Art von Knecht und Magd im Maximum fixirt. Zugaben zum Lohn in Flachs- und Getreideaussaaten, „dadurch die Diensthoten zu muttwillen gereizt werden,“ sind verboten. „Doch sol solches so genau nicht gemeynet oder gespannt seyn, sondern ein jeder miete